

Dünge-Verordnung

Im Rahmen der neuen Düngeverordnung ist eine umfangreiche Dokumentation und Auswertung notwendig. In diesem Artikel soll auf einige Aspekte der Verordnung eingegangen werden und es soll dargestellt werden welche Betriebe von der Erstellung des Nährstoffvergleichs und weiterer Aufzeichnungspflichten **befreit** sind.

Grundsätzlich sieht die Verordnung vor, dass

- für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit der Düngebedarf zu ermitteln ist,
- die Düngebedarfsermittlung vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen aufzuzeichnen ist,
- Überschreitungen und Gründe für einen höheren Düngebedarf unverzüglich nach der Überschreitung aufzuzeichnen sind,
- nicht bedarfsgerechte Düngung bußgeldbewehrt ist,
- das Aufbringen von Düngemitteln nur erfolgen darf, wenn die Gehalte an N, NH₄-N und P₂O₅ bekannt sind,
- der N-Bedarf gemäß den Vorgaben der Dünge-VO zu ermitteln ist.

Phosphat-Düngung

- Oberhalb von 20 mg P₂O₅CAL/100 g Boden: Phosphat-Düngung höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr
- Max. 20 kg P₂O₅/ha Überschuss im Durchschnitt der letzten 6 Düngejahre, ab 2018 max. Überschuss von 10 kg P₂O₅/ha

Stickstoff-Düngung

- Aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff über org./org.-min. Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger max. 170 kg N/ha und Jahr
- Kompost in 3 Jahren max. 510 kg N/ha
- ab dem 01.01.2018: **50 kg N/ha und Jahr** im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre
- Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit Stickstoff auf Grünland; vom 1.11. – 31.1, **Ausnahme Mist von Huf- und Klautentieren (Schafe) und Komposte nur vom 15.12. – 15.01.**
- **Beweidung ist keine Düngung; Bei Beweidung von Fremdflächen braucht der Flächenbewirtschafter diese**

Beweidung nicht dokumentieren!

- Zur Verhinderung von Nährstoffauswaschung in oberirdische Gewässer sind 4 m Mindestabstand zu halten
 - bzw. 1 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern bei Geräten mit Grenzstreueinrichtung
 - Innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante darf nicht gedüngt werden
 - Auf Flächen mit 10 % Hangneigung darf innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungskante nicht gedüngt werden.
- Betriebe, die **Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen**, müssen unabhängig von der Betriebsgröße einen Nährstoffvergleich erstellen!
- Die Lagerung von Festmist ist, mit den bekannten Auflagen, bis zu 6 Monaten auf dem Feld möglich (mit Abdeckung / 20m Abstand zu Gewässern u.ä.). Wenn der Mist nur max. 4 Wochen auf dem Feld liegt ist eine Abdeckung nicht zwingend erforderlich (Bereitstellungsdauer).
- Lagerung von Festmist von Huf- und Klauentieren in der Sperrfrist min. 1 Monat bzw. 2 Monate ab 01.01.2020; Diese Lagerkapazität ist erfüllt, wenn ein entsprechendes Volumen im Tiefstall gelagert werden kann.

Im Rahmen der Düngeverordnung sind die nachfolgenden Werte für den Nährstoffanfall bzw. Düngewert zu berücksichtigen:

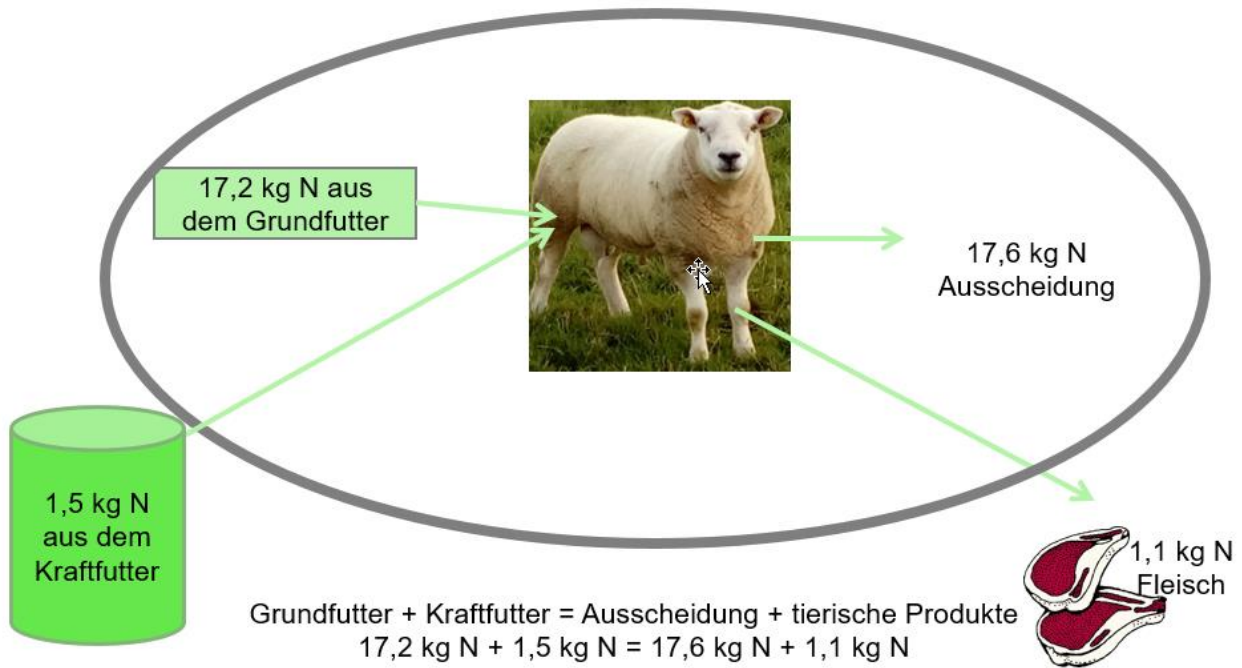


Lammfleischerzeugung			Nährstoffanfall in kg je Tier und Jahr	
			N	P ₂ O ₅
Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/ Schaf; 40 kg Zuwachs/ Lamm	Konventionell	20,1	6,2
	1,1 Lämmer/ Schaf; 40 kg Zuwachs/ Lamm	extensiv	17,6	5,0

	TS (%)	Gesamt-N (kg/t)	NH ₄ -N (kg/t)	N- (%) - Verlust gem. DÜV	P ₂ O ₅ (kg/t)	K ₂ O (kg/t)	Mist / Platz/ 6 Monate (t)
Schafmist	37	8	1,2	9	5	18	0,55

Plausibilisierte Flächenbilanz
-Schema gemäß DLG Band 199 (2014)
Extensive Schafhaltung

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



Anhand des Schemas zur Ermittlung ob ein Nährstoffvergleich erforderlich ist, kann jeder für seinen Betrieb überprüfen, ob entsprechende Aufzeichnungen notwendig sind.

Hierzu 2 Beispiele:

1. Ein Betrieb mit unter 15 ha Landwirtschaftliche Fläche hat 35 Mutterschafe (konventionell) und betreibt keine weitere Tierhaltung. Er nimmt keinen Wirtschaftsdünger auf.

Ein Nährstoffvergleich ist nicht erforderlich auch wenn ein Teil der Flächen mit mehr als 50 kg N/ha u. Jahr gedüngt wird.

2. Ein Betrieb mit mehr als 15 ha Landwirtschaftlicher Fläche hält 150 Mutterschafen auf extensiven Weiden. Der im Betrieb anfallende Mist wird gleichmäßig auf die Betriebsflächen verteilt. Damit werden unter 50 kg N/ha u. Jahr und 30 kg P₂O₅/ha und Jahr gedüngt. Ein Nährstoffvergleich muss nicht erstellt werden.

Stoffstrombilanz

- Ab 2018 gilt die Stoffstrombilanz für alle Betriebe mit mehr als 50 GV/Betrieb oder mit mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 GV je ha
- Ab 2018 gilt die Stoffstrombilanz für viehhaltende Betriebe, die betriebsfremde Wirtschaftsdünger aufnehmen.
- Ab 2023 gilt die Stoffstrombilanz für jeden Betrieb mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV und für Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Sollten Sie noch offene Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirks- oder Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder melden Sie sich in den Geschäftsstellen der Schafzuchtverbände.